Betriebsprüfungen und COVID-19 Förderungen

Das **COVID-19-Föderprüfungsgesetz (CFPG)** sichert die Kontrollmöglichkeiten bezüglich ausbezahlter COFAG-Förderungen über Jahre.

Der § 6 des COVID-19-Prüfungsgesetzes sieht die **Überprüfung von gewährten und bereits ausbezahlten COVID-19 Förderungen** im Rahmen von abgabenbehördlichen Prüfungsmaßnahmen vor.

D.h. das **Finanzamt** ist berechtigt, anlässlich der Durchführung von Außenprüfungen, von Nachschauen und begleitenden Kontrollen die Richtigkeit der vom begünstigten Unternehmen zum Zwecke der Erlangung eines Zuschusses erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses angegebenen Daten zu überprüfen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben handeln die **Finanzämter als Gutachter** und nicht in ihrer Funktion als Abgabenbehörde.

Im CFPG sind auch die sogenannten **Ergänzungsgutachten**, welche von der COFAG bei der Finanzverwaltung, vor Gewährung einer Förderung in Auftrag gegeben werden können, geregelt. Die Finanzverwaltungen in ganz Österreich sind voraussichtlich noch Monate mit der Abarbeitung dieser Ergänzungsgutachten beschäftigt. Dementsprechend verzögert sich auch die Auszahlung von Förderungen durch die COFAG.

Werden im Rahmen von Prüfungen bei beantragten Zuschüssen, gegenüber den jeweils geltenden Verordnungen, maßgebliche Abweichungen festgestellt, kann die COFAG auch eine **Vertragsstrafe** verhängen. Bei Verdacht einer Straftat (Fördermissbrauch) besteht sogar eine **Anzeigepflicht nach der Strafprozessordnung.**

Eine gewisse **Rechtsunsicherheit bei nachträglichen Prüfungen** wird auch dadurch ausgelöst, dass bei einzelnen COVID-19-Hilfen seit der Veröffentlichung der ursprünglichen Verordnungen, bis zu **11!!! abgeänderte Versionen** veröffentlicht worden sind.

Bei Förderanträgen konnte nur die jeweils gerade in Geltung befindliche Verordnung zu Grunde gelegt werden. Bei der Begutachtung stützt sich jedoch die Finanzverwaltung auf den jeweils jüngsten Verordnungstext.